

# Statuten der Jumping Speeders vom 21.01.2012

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Die **Jumping Speeders**, nachstehend **JS** genannt, mit Vereins Sitz in Münchenstein, seit. 01.02.2011. Ist ein Verein nach ZGB 60 ff, und wurde am 06. Januar 2010 in Aesch BL im Tennis a.d. Birs gegründet.

Er bezweckt:

- a). Förderung des Speed Badminton-Spiels im allgemeinen und im Bereich des Breitensports
- b). Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit

Die **JS** sind politisch und konfessionell neutral.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 2

Kategorien:

Der JS führt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Gönnermitglieder
- d) Ehrenmitglieder

### Art. 3

Aktivmitglieder, jünger als 20 Jahre, älter als 20 Jahre:

Die Zahl der Aktivmitglieder ist unbeschränkt. Der Vorstand behält sich das Recht vor, aus Platzgründen die Höchstzahl der Neuaufnahmen zu beschränken.

Aktive (-20j) treten mit dem Vollenden des 20. Altersjahr automatisch in den Status der Aktivspieler über

### Art. 4

Passiv- und Gönnermitglieder:

Passiv- und Gönnermitglieder unterstützen den JS und deren Zweck nach Kräften

### Art. 5

Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen oder Vereine ernannt werden, die sich Große Verdienste um die **JS** erworben haben. Ein diesbezüglicher Beschluss wird durch die Generalversammlung entschieden. Die Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

### Art. 6

Beiträge:

Die Jahresbeiträge werden jedes Jahr durch die Generalversammlung festgelegt: siehe Anhang

- für Aktivmitglieder und Provisorisch aufgenommene Mitglieder
- für Passivmitglieder
- für Gönnermitglieder

Mitgliederbeiträge sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Säumige werden 30 Tage nach einmaliger schriftlicher Aufforderung automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

Provisorisch aufgenommenen Mitgliedern wird bei Eintritt im zweiten Halbjahr vom Anfang Juli bis Ende Dezember

des Geschäftsjahres, die Hälfte des Mitgliederbeitrages (50%) erlassen.  
Im ersten Halbjahr von Anfang Januar bis Ende Juni wird der volle Mitgliederbeitrag verlangt.

#### **Art. 7**

Aufnahme von Neumitgliedern bei den JS:

Die definitive Aufnahme von Neumitgliedern bei den JS, wird an der GV durch Abstimmung aller anwesenden Stimmberechtigten durch einfaches mehr bestimmt. Bis zur definitiven Aufnahme eines Neumitglieds durch die Abstimmung, ist die Mitgliedschaft provisorisch.

#### **Art. 8**

Ausschluss / Austritte von Mitgliedern der JS:

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen, namentlich wenn es denn Vereinszwecken zuwiderhandelt ausgeschlossen werden.

Mit Ausnahme der Säumigen Beitragszahlenden, wird der Ausschluss von Mitgliedern durch die GV der JS geregelt, welche diese mit zwei-drittels Mehrheit (<66 %) zu bestimmen hat.

Austritte erfolgen durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten und sind nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich.

### **III. Organisation**

#### **Art. 9**

Organe:

Die Organe der **JS** sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren

#### **Art. 10**

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar - 31. Dezember.

#### **Art. 11**

Generalversammlung:

Die Generalversammlung,

im folgenden GV genannt, ist das oberste Organ der **JS**. Ihre Abhaltung hat einmaljährlich zu erfolgen. Die Einladung ist den Mitgliedern 2 Wochen vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich bekanntzugeben.

#### **Art. 12**

Traktanden:

Die Haupttraktanden sind:

Genehmigung des Protokolls der letzten GV, das spätestens 2 Wochen vor der GV den Mitgliedern schriftlich zugestellt werden muss.

- a) Jahresberichte
- b) des Präsidenten

1. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Revisoren Berichtes
2. Mutationen
3. Jahresprogramm
4. Budget und Festlegung sämtlicher Beiträge
5. Wahlen

6. Ehrungen
7. Anträge der Mitglieder nach Art. 14
8. Verschiedenes

### **Art. 13**

Außerordentliche GV:

Wenn nötig kann der Vorstand außerordentliche GV's einberufen. Solche sind ebenfalls abzuhalten auf Gesuch von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder.

Das Gesuch ist schriftlich begründet an den Präsidenten zu richten.

### **Art. 14**

Anträge:

Anträge an die GV sind schriftlich und mindestens 1 Woche vor deren Abhaltung beim Präsidenten einzureichen. Sie werden traktandiert und es kann gültig darüber abgestimmt werden.

### **Art. 15**

Stimmrecht:

Sämtliche Mitglieder ab dem 18. Altersjahr mit Ausnahme der Passiv- und Gönnermitglieder sind stimmberechtigt.

### **Art. 16**

Abstimmungen:

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Stellvertretung ist nicht gestattet.

### **Art. 17**

Statutenänderung:

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln (<66%) der an der GV anwesenden Stimmberechtigten.

### **Art. 18**

Haftung Hauptkasse:

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Die Geldmittelbeschaffung erfolgt durch:

- a) Beiträge (Jahresbeiträge Aktive, maximal 200 Sfr pro Jahr)
- b) Überschüsse aus Veranstaltungen
- c) Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen
- d) Zinsen

## **IV. Leitung**

### **Art. 19**

Leitung:

Die Leitung der **JS** obliegt dem an der GV gewählten Vorstand. Die Gewählten verpflichten sich, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erledigen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Stellvertretung ist nicht gestattet.

### **Art. 20**

Der Vorstand der JS besteht aus:

- Präsident/in
- Aktuar/in (Vizepräsident/in)
- Kassier/in

#### **Art. 21**

Pflichten des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a.) er besorgt die laufenden Geschäfte
- b.) er wacht über die Interessen der **JS**
- c.) er arbeitet ein Jahresprogramm aus, das sich aus sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen zusammensetzt
- d.) er versammelt sich auf Einladungen des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern
- e.) er sorgt für Spiel-Örtlichkeiten
- f.) er überwacht den ganzen Spiel- und Trainingsbetrieb

#### **Art. 22**

Rechte des Vorstandes:

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Pflichten folgende Rechte wahrnehmen:

- a) er kann gewisse Aufgaben an Mitglieder delegieren die nicht im Vorstand sind
- b) er ist befugt, für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Verbindlichkeiten mit Genehmigung des Kassiers über die Kasse zu verfügen
- c) er entscheidet über die Beziehung eines Trainers und die damit verbundenen Verpflichtungen

#### **Art. 23**

Präsident/in:

Der Präsident vertritt die **JS** nach Außen, leitet die Verhandlungen des Clubs und des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit im Vorstand hat der Präsident den Stichentscheid. Er überwacht den Vollzug der gefassten Beschlüsse, die Führung der Protokolle und der Kassen. Er führt zusammen mit einem andern Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Er erstattet an der GV Bericht über die Club- und Vorstandstätigkeit.

#### **Art. 24**

Vizepräsident/in:

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten und übernimmt auf dessen Anordnung Spezialaufgaben zu seiner Entlastung.

Er entscheidet über die Zulassung von Gästen beim Training. Er ist für die Materialverwaltung zuständig und unterstützt den Sportchef in seiner Aufgabe.

#### **Art. 25**

Aktuar/in:

Der Aktuar führt die Korrespondenzen und die Protokolle. Der Aktuar bietet zu den Versammlungen und Anlässen auf.

#### **Art. 26**

Kassier/in:

Der Kassier führt das Kassen- und Rechnungswesen und besorgt das Inkasso der Beiträge. Gelder, die nicht für die laufenden Verpflichtungen benötigt werden, sind zweckgebunden und zinstragend anzulegen. Der Kassier ist den **JS** gegenüber für seine Handlungen persönlich haftbar. Er ist verantwortlich für die Mitgliederkartei und hat allfällige Mutationen dem Präsidenten umgehend zu melden.

#### **Art.27**

Materialwart/in:

Ist verantwortlich, das defekte oder aufgebrauchte Spielutensilien die im Eigentum des Verein sind, gewartet, ausgetauscht oder neu beschafft werden. Dies geschieht in Absprache mit dem Kassier, der das Budget genehmigt. Die Anschaffungen sind zu dokumentieren und fristgerecht der Kasse einzureichen. Der Materialwart ist nicht im Vorstand.

#### **Art. 28**

Amtdauer:

Die Amtdauer der einzelnen Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt. Sollte ein Vorstandsmitglied während der Amtdauer ausscheiden, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Funktion bis zur nächsten GV. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

#### **Art.29**

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, die Buchführung, die Abrechnungen von Anlässen und das Vereinsvermögen. Sie haben das Recht jederzeit in die Bücher und Tätigkeiten des Kassiers Einsicht zu nehmen. Sie erstatten einen schriftlichen Bericht und stellen Antrag an die GV.

### **V. Spielbetrieb**

#### **Art.30**

Kategorien:

Es wird zwischen folgenden Kategorien unterschieden:

- a) Aktive (+20Jahre)
- b) Aktive (-20Jahre) bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres

#### **Art. 31**

Ausrüstung Material:

Sämtliche Spieler stellen ihre persönliche Ausrüstung (Racket, Tenue, Schuhe) selbst. Die Speeder werden vom Verein zur Verfügung gestellt.

#### **Art. 32**

Versicherung:

Es ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes, sich gegen Unfälle und Haftpflicht versichern zu lassen.

#### **Art. 33**

Spielbetrieb:

Für den Spielbetrieb der **JS** gelten die jeweils gültigen Regeln von International Speedbadminton Organisation (ISBO).

Jumping Speeders sind Mitglied bei Swiss Speedbadminton (SSB)

Die

Mitglieder haben den Vorstand in ihren Bemühungen zu unterstützen und sich ihren Anordnungen zu fügen.

### **VI. Schlussbestimmung**

#### **Art. 34**

Auflösung:

Die Auflösung der **JS** kann jederzeit durch die GV beschlossen werden.

Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit aller Aktivmitglieder notwendig. Ist die GV nicht beschlussfähig, so kann innert 30 Tagen eine zweite GV einberufen werden, bei der die Auflösung durch dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

#### **Art. 35**

Liquidation des Clubvermögens:

Die die Auflösung beschließende GV bestimmt nach durchgeführter

Liquidation über das verbleibende Clubvermögen und die Verwaltung der Clubakten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften.

**Artikel 36 :**

Inkrafttreten:

Änderungen der Statuten treten per sofort, nach Annahme durch die Generalversammlung in kraft

Genehmigung:

Vorstehende Statuten wurden an der ordentlichen Gründungsversammlung vom 06.01.2010 einstimmig genehmigt. Bzw. die Revision der Statuten vom 01.02.2011 mit <66% Stimmen der anwesenden

Stimmberechtigten genehmigt

Münchenstein, 02.01.2011. Jumping Speeders

Der Präsident: Paddy Bachmann

Die Aktuarin: Melanie Koch

**Anhang: Mitgliederbeiträge**

Die Jahresbeiträge betragen:

- für Aktivmitglieder( max.)	Fr.	200.-
- für Aktivmitglieder U20J	Fr.	75.-
- für Passivmitglieder	Fr.	30.-
- für Gönner	Fr.	50.-